

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Schutz des Baumbestandes im Bereich „Herderstraße“ Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**

Mit Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde den Baumbestand im Bereich „Herderstraße“ als geschützten Landschaftsbestandteil zunächst einstweilig sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung ist verlängert worden bis zum 24.01.2025.

Die Bäume im Quartier Herderstraße tragen wegen ihrer ortsbildprägenden Wirkung zur Belebung des Umfeldes bei, und entfalten Raumwirkung, die diesem Quartier einen besonderen Charakter geben. Zu jedem einzelnen Baum existieren Beschreibungen, eine Bewertung der Standsicherheit und des Gesundheitszustandes, Ermittlungen der zur Sicherung der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen sowie eine Einschätzung der Verhältnismäßigkeit dieser Aufwendungen angesichts der Lebenserwartung und der Schutzwürdigkeit der Bäume.

Die fachliche Bewertung dieser Feststellungen hat ergeben, dass der vorhandene Baumbestand für die endgültige Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil in Betracht kommt. Aus diesem Grund ist von der Unteren Naturschutzbehörde der Entwurf einer ordnungsbehördlichen Verordnung erarbeitet worden.

Gemäß den §§ 46 Abs. 1 und 43 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) i. V. m. § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Einsichtnahme auszulegen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt in der Zeit

**vom 25. März 2024 bis 24. April 2024 (einschließlich)**

zur Einsichtnahme aus und zwar bei der

**Stadt Bielefeld**  
**Umweltamt**  
**Bereich 360.12**  
**Erdgeschoss, Zimmer 022, 025, 026**  
**August-Bebel-Straße 75-77**  
**33602 Bielefeld**

während der folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zudem wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung im Internet unter

[www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

(Suchbegriff: Geschützte Landschaftsbestandteile)

veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW).

**Während der Auslegungszeit** können Eigentümerinnen und Eigentümer und sonstige Berechtigte schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75 - 77, 33602 Bielefeld, Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Auslegung wird hiermit gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 13. März 2024  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Gez. Adamski, Beigeordneter